

II-~~4124~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Z. 11 0502/66-Pr.2/78

1929 IAB

Wien, 1978 08 01

1978 -08- 07

zu 1912/J

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017

W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Regensburger und Genossen vom 8. Juni 1978, Nr. 1912/J, betreffend Schülerfreifahrten für die sogenannte Schnupperlehre in den Polytechnischen Lehrgängen, beehre ich mich mitzuteilen:

Die gesetzliche Grundlage für die Durchführung der sogenannten Schnupperlehre findet sich, sofern es sich nicht um einen Schulversuch handelt, im § 2 Z. III/1 lit. c der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen, BGBl.Nr. 369/1974. Bei allen nach der genannten Verordnung durchzuführenden oder möglichen Schulveranstaltungen handelt es sich um solche, für die gemäß § 30b Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht, weil es sich um fallweise Lehrveranstaltungen handelt und für die daher auch keine Schülerfreifahrten durchgeführt werden.

Da es sich bei der sogenannten Schnupperlehre, die an Stelle einer Schullandwoche durchgeführt werden kann, um eine von zahlreichen fallweisen Lehrveranstaltungen (wie z.B. Museumsbesuche, Besuche von Schulverkehrsgärten, Wandertage, Schulsikurse, Aktion "Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen") handelt, würde die Durchführung von Schülerfreifahrten für die Schnupperlehre eine Differenzierung bei den fallweisen Lehrveranstaltungen hinsichtlich der Durchführung von Schülerfreifahrten bedeuten.

Da ich eine solche Differenzierung nicht für gerechtfertigt halte, sehe ich mich außerstande, eine Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 im Sinne der Anfrage in die Wege zu leiten.

